

Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat); Beitritt des Kantons Solothurn

Vom 11. März 2015

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Dezember 2014 (RRB Nr. 2014/2203),

beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn tritt der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Hochschulkonkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen, insbesondere in Fragen des Verfahrens und der Organisation, handelt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Solothurn, 11. März 2015

Im Namen des Kantonsrats

Ernst Zingg
Präsident

Fritz Brechbühl
Rechtssekretär

KRB Nr. SGB 196/2014 vom 11. März 2015.
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
Der Beschluss tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

¹⁾ BGS 111.1.